

## **Muster-HEIMVERTRAG**

**Das Altenpflegeheim „St. Marienstift“ Zeitz, Stiftsberg 5**  
ist eine Einrichtung in Trägerschaft der  
**Katholischen Pfarrei „St. Peter & Paul“ Zeitz, Schloßstraße 7**

Der Heimträger weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas der katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig. Er wird vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. als Spitzenverband vertreten.

Die Einrichtung gestaltet ihre Leistungen in der Weise, dass dem Bewohner ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetzes - WBVG und seiner  
Verordnungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der  
Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75  
Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und Grundlage des Heimvertrages. Sie können  
jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtung erfüllt die im § 113 SGB XI niedergelegten Qualitätsbestimmungen.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vertragspartner
- § 2 Überlassung von Wohnraum
- § 3 Leistungen der Verpflegung
- § 4 Leistungen der allgemeinen Pflege
- § 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- § 6 ärztliche Versorgung
- § 7 Soziale Begleitung
- § 8 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 9 Leistungen der Haustechnik
- § 10 Sonstige Leistungen
- § 11 Gemeinschaftseinrichtungen
- § 12 Zusatzleistungen
- § 13 Leistungsentgelte
- § 14 Entgelte bei Abwesenheit
- § 15 Änderungen des Entgeltes
- § 16 Vertragsdauer/Kündigung
- § 17 Vertragsende
- § 18 Haftung
- § 19 Beschwerde-, Beratungs-, und Minderungsrechte
- § 20 Schlichtungsverfahren
- § 21 Datenschutz/Schweigepflicht
- § 22 Informations- und Mitwirkungspflicht
- § 23 Schlussbestimmungen

Anlagen

## § 1 Vertragspartner

Zwischen der **Katholischen Pfarrei „St. Peter & Paul“ Zeitz  
Schlossstraße 07, 06712 Zeitz**

als Träger des **Altenpflegeheimes „St. Marienstift“  
Stiftsberg 5, 06712 Zeitz**  
(nachstehend Einrichtung genannt)

vertreten durch **Regina Kmietczyk**  
(Einrichtungsleiter/in)

und

Frau/Herrn\* **xxx, geb. xxx**  
geb. am: **xx.xx.xxxx**

bisher wohnhaft in **xxx**  
(nachstehend Bewohner(in) genannt)

vertreten durch **xxx**  
**xxxxxx**  
(Bevollmächtigte(r), Betreuer(in) \*)

wird nachfolgender Vertrag mit Wirkung zum **xx.xx.xxxx** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Einzugstermin ist der **xx.xx.xxxx**.

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, dass sie/er vor Abschluss des Heimvertrages über den Vertragsinhalt, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich informiert und auf die Möglichkeit späterer Leistungs-, und Entgeltveränderungen hingewiesen worden ist, und dass sie/er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat. Die bestehende Heimordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(\* Nichtzutreffendes streichen)

## § 2 Überlassung von Wohnraum

(1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Wohnraum in einem

- Einzelzimmer                      Nr.: **x.xx** mit 18 qm
- Doppelzimmer                    Nr.:                    mit 22 qm

an, das individuell möblierbar und teilmöbliert ist.

(2) Das der Bewohnerin/dem Bewohner überlassene Zimmer befindet sich im **Erdgeschoss**.

(3) Das Zimmer ist ausgestattet mit

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Telefonanschluss          | Antennenanschluss |
| Haus- und Notrufanschluss | Pflegebett        |
| Tisch                     | Nachttisch        |
| Sessel/Stühle             | Kleiderschrank    |
| Gardinen                  | Briefkasten       |
| .....                     | .....             |
| .....                     | .....             |
| .....                     | .....             |

(4) Der Bewohnerin/dem Bewohner stehen weiterhin zur Nutzung/Teilnutzung zur Verfügung:

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| Speisesaal  | Teeküche im Wohnbereich |
| Erkerzimmer | Etagenbad               |
| Kapelle     | Garten                  |

(5) Der Bewohnerin/dem Bewohner werden folgende Schlüssel gegen Unterschrift übergeben:

Zimmerschlüssel/Briefkastenschlüssel\*

.....  
.....  
.....

(\* Nichtzutreffendes streichen)

(6) Bei Schlüsselverlust wird durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz beschafft. Durch die Bewohner dürfen zur Schließanlage gehörende Schlösser aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(7) Der Bewohnerin/dem Bewohner ist es im Einvernehmen mit der Leitung des Hauses möglich, ein Haustier zu halten, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung durch die Bewohnerin/den Bewohner oder in deren Auftrag durch andere Person als die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Hauses sichergestellt ist und andere Bewohnerinnen/ Bewohner der Einrichtung nicht unzumutbar belästigt werden.

(8) Für die Nutzung der Wohnung gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung.

(9) Änderungen im Wohnraum oder Eingriffe und Umbauten in diesen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung ausgeführt werden

(10) Anfallende Betriebskosten sind in den Kosten für Unterkunft eingeschlossen.

### **§ 3 Leistungen der Verpflegung**

(1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Unterkunft und Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten (vormittags, nachmittags, bei Bedarf am späten Abend und auch nachts)

(2) Dem Bewohner werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Milch) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohner gemeinsam im Speiseraum serviert.

(4) Wenn die Mahlzeiten auf Wunsch, krankheits- oder pflegebedingt nicht gemeinsam mit anderen eingenommen werden möchten/können, werden sie der Bewohnerin/dem Bewohner ohne zusätzliche Entgeltberechnung in ihrem/seinem Wohnraum serviert.

(5) Bei ärztlich begründeten Bedarf werden Schonkost und Diäten (z.B. Zuckerdiät) ohne Aufpreis angeboten. Darüber hinaus gehende individuelle Speise-, Getränke-, Diätwünsche werden als Zusatzleistung gegen Entgelt angeboten (Anlage "Verzeichnis der Zusatzleistungen")

(6) Wird ein Bewohner durch ausdrückliche ärztliche Anordnung auf Dauer ausschließlich mittels Sondenkost ernährt, so ist die Einrichtung ab diesem Zeitpunkt zu einer Reduzierung des Entgeltes verpflichtet. Das Entgelt reduziert sich in der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Höhe um den tatsächlich ersparten Lebensmittelaufwand.

(7) Gäste können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

### **§ 4 Leistungen der allgemeinen Pflege**

(1) Die Leistungen der Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht.

(2) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören:

Hilfen bei der Körperpflege,  
Hilfen bei der Ernährung,  
Hilfen bei der Mobilität,  
soziale Begleitung.  
(vgl. Anlage "Allgemeine Pflegeleistungen".)

(3) Der Bewohnerin/dem Bewohner werden die im einzelnen erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen geleistet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung muss Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegen. Die Leistungen der allgemeinen Pflege richten sich nach dem individuellen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners. Die Leistungen werden mit der Bewohnerin/dem Bewohner in der Pflegeplanung vereinbart.

(5) Für diejenigen Bewohner, die keinen Anspruch aus der Pflegeversicherung haben, werden die Leistungen der allgemeinen Pflege nach Art, Inhalt und Umfang aufgrund eines ärztlichen Gutachtens vereinbart. Kommt es zwischen Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner wegen der notwendigen Pflegeleistungen zu einem Konflikt, ist ein weiteres Gutachten (des Gesundheitsamtes) einzuholen. Die Kosten dafür tragen Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner je zur Hälfte.

(6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation kann von der Bewohnerin/dem Bewohner oder von einer von ihr/ihm genannten Vertrauensperson eingesehen werden.

(7) Medizinische Hilfsmittel (§ 33 SGB V) werden von der Einrichtung nicht vorgehalten. Für deren Verordnung ist der behandelnde Arzt und für die Leistung die Krankenkasse zuständig. Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel, für die ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V gegenüber einem Leistungsträger besteht, hat die Bewohnerin/der Bewohner für die Kosten der Versorgung einzutreten.

(8) Leistungen der besonderen Krankenpflege gemäß § 37 a SGB V und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 37 b SGB V werden von diesem Heimvertrag nicht erfasst, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(9) Therapeutische Leistungen z. B. Physiotherapie und Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden von der Einrichtung nach den Wünschen des Bewohners in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

## **§ 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nach der Komplexität der einzelnen Maßnahme nicht erforderlich ist. Die Bewohnerin der Bewohner hat in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt und ist mit der Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden. Die in der Einrichtung erbrachten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind in der Anlage "Leistungen der medizinischen Behandlungspflege" aufgeführt.

## **§ 6 Ärztliche Versorgung**

- (1) Das Recht der freien Arztwahl wird während der Dauer des Heimaufenthalts in vollem Umfang gewährleistet.
- (2) Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.

## **§ 7 Soziale Begleitung**

(1) Ziel der sozialen Begleitung ist die Gestaltung eines Lebensraumes, der den Bewohnern die Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Wohnhauses beiträgt, soweit dies der individuelle Gesundheitszustand erlaubt bzw. soweit dies von der Bewohnerin/dem Bewohner gewünscht wird.

Leistungen der sozialen Begleitung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Eine Aufzählung enthält die Anlage "Soziale Begleitungsleistungen".

(2) Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Die Einrichtung erhält gemäß § 43 b SGB XI einen Zuschlag, um diesem besonderen Betreuungsbedarf gerecht zu werden.

Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer die Anspruchsberechtigung festgestellt haben und hierfür nach § 43b SGB XI einen Vergütungszuschlag zahlen.

Das Leistungsangebot ist im „Konzept Soziale Betreuung“ beschrieben.

## **§ 8 Leistungen der Hauswirtschaft**

(1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege, die Reinigung und Instandhaltung der persönlichen Wäsche, der waschbaren Oberbekleidung sowie der Flachwäsche. Für das Waschen der Wäsche entstehen der Bewohnerin/dem Bewohner keine zusätzlichen Kosten.

(2) Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken gehört nicht zu den Leistungen der Einrichtung. Die Abgabe von Kleidungsstücken bei der Chemischen Reinigung und das Abholen wird als Zusatzleistung gegen Entgelt angeboten (vgl. Anlage "Verzeichnis der Zusatzleistungen") liegt zum Vertragsabschluss nicht vor

(3) Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten der Zimmer, Sanitär- und Gemeinschaftsräume sind dem Leistungsverzeichnis "Leistungen der Hauswirtschaft" in der Anlage zu entnehmen.

(4) Darüber hinausgehende Zusatzleistungen sind ebenfalls im Leistungsverzeichnis Hauswirtschaft mit den aktuell geltenden Preisen aufgeführt.  
liegt zum Vertragsabschluss nicht vor

(5) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher ohne zusätzliche Berechnung.

(6) Die Wäsche, welche die Bewohnerin/der Bewohner mitbringt, muss mit ihrem/seinem Vor- und Zunamen gekennzeichnet sein.

(7) Die Kennzeichnung der Wäsche wird von der Einrichtung als Zusatzleistung gegen Entgelt erbracht (Anlage "Verzeichnis der Zusatzleistungen"). liegt zum Vertragsabschluss nicht vor

## **§ 9 Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räumen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

## **§ 10 Sonstige Leistungen**

(1) Sonstige Leistungen sind Verwaltungsdienstleistungen, Leistungen des sozialen Dienstes sowie Kultur- und Freizeitveranstaltungen.

(2) Zu den Leistungen der Einrichtung gehört die Beratung der Bewohnerin/des Bewohners und ihrer/seiner Angehörigen, insbesondere in Fragen des Leistungsumfanges, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden. (Vgl.: Anlage Leistungsverzeichnis „Verwaltung“)

(3) Der Bewohnerin/dem Bewohner wird persönliche Beratung zur Bewältigung von Lebenskrisen und bei persönlichen Angelegenheiten angeboten.

(4) Die Einrichtung bietet allen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen an der Gestaltung beteiligt werden. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird grundsätzlich kein gesondertes Entgelt erhoben. Zusätzliche besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und vorher mit dem Heimbeirat/Heimfürsprechern abgesprochen.

(5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten der örtlichen und kirchlichen Gemeinden teilnehmen können, indem sie die Bewohnerinnen und Bewohner über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst anbietet, der gesondert zu entgelten ist (Anlage "Verzeichnis der Zusatzleistungen").

## **§ 11 Gemeinschaftseinrichtungen**

(1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses an.

(2) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume, -einrichtungen und -anlagen ist für die Bewohner nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

(3) Sofern die Bewohnerin/der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen möchte, ist dies nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

## **§ 12 Zusatzleistungen** liegt zum Vertragsabschluss nicht vor

(1) Zusatzleistungen sind wählbare Leistungen, die nicht Bestandteil der Pflegevergütung sind. Sie werden durch den Einrichtungsträger gegen einen gesondert ausgewiesenen Zuschlag für besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen angeboten.

(2) Vor Leistungsbeginn ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge abzuschließen.

(3) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger entsprechend den Vorgaben des § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI mitgeteilt worden.

(4) Die Bewohnerin/der Bewohner kann eine vereinbarte Zusatzleistung ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen.

## **§ 13 Leistungsentgelte**

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen der Bewohnerin/dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

(2) Die jeweils gültigen Entgelte werden gemäß den Bestimmungen festgesetzt, die zwischen den Einrichtungsträgern/Heimträgerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Bestimmungen des SGB XI und des SGB XII vereinbart oder festgesetzt worden sind.

(3) Das Heimentgelt setzt sich aus dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, dem Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen sowie dem Entgelt für Investitionskosten zusammen.



Das Leistungsentgelt bemisst sich nach Einstufung des Bewohners/der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse und beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

**Entgelt für Unterkunft und Verpflegung 19,68 € Tagessatz**

davon Unterkunft 11,81 € Tagessatz  
davon Verpflegung 7,87 € Tagessatz

(Im Falle der ärztlich angeordneten ausschließlichen Ernährung mittels Sondenkost ermäßigt sich das Entgelt um das Verzehrgeld von 4,87 €.)

**Entgelt pro Pflegegrad für die allgemeinen Pflegeleistungen**

Entgelt für Pflegegrad 2 51,33 € Tagessatz  
Entgelt für Pflegegrad 3 67,51 € Tagessatz  
Entgelt für Pflegegrad 4 84,37 € Tagessatz  
Entgelt für Pflegegrad 5 91,93 € Tagessatz

Für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 gilt der Vergütungssatz in Höhe von 78 von Hundert der Vergütung für Pflegegrad 2.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 nach § 84 Absatz 2 SGB XI beträgt: 25,75 € Tagessatz

**Entgelt für Ausbildungsvergütung 2,05 € Tagessatz**

**Entgelt für Investitionskosten 4,95 € Tagessatz**

(4) Die Pflegekasse zahlt an die Einrichtung entsprechend des festgesetzten Pflegegrads, der im Leistungsbescheid der Bewohnerin / des Bewohners ausgewiesen wird, einen monatlichen Anteil. Die Leistung der gesetzlichen Pflegekasse beträgt derzeit monatlich:

Pflegegrad 1: 125,00 €  
Pflegegrad 2: 770,00 €  
Pflegegrad 3: 1.263,00 €  
Pflegegrad 4: 1.775,00 €  
Pflegegrad 5: 2.005,00 €

Etwasige Veränderungen werden dem Bewohner schriftlich mitgeteilt.

(5) Die allgemeinen Pflegeleistungen bis zur jeweiligen Höchstgrenze werden unmittelbar mit der Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners abgerechnet. Fälligkeit und Abrechnung richten sich nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Pflegekassen.

(6) Die Aufwendungen für allgemeine Pflegeleistungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden, werden der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder - bei

vorliegender Erklärung der Kostenübernahme (SGB XII) - dem zuständigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, sowie Investitionskosten, werden der Bewohnerin/ dem Bewohner und/ oder - bei vorliegender Erklärung der Kostenübernahme - dem zuständigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

(8) Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich gemäß § 87 a Abs. 2 SGB XI, bei Veränderung ihres/seines Hilfe- und Pflegebedarfs unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Neubegutachtung und Anpassung des Pflegegrads bei ihrer/seiner Pflegekasse zu stellen und die Entscheidung der Pflegekasse der Einrichtung mitzuteilen. Die Einrichtung ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu erhöhen oder abzusenken.

(9) Bei einem Wechsel des Pflegegrads ist die Einrichtung berechtigt, dem Bewohner das entsprechend geänderte Entgelt ab dem von der Pflegekasse festgesetzten Zeitpunkt zu berechnen. Erfolgt der Wechsel des Pflegegrads bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners aus der Einrichtung, so wird das geänderte Entgelt frühestens ab dem Tag der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung berechnet. Die Höhe des geänderten Entgelts wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt.

(10) Wird der Bewohner nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegedienstleitung der Einrichtung abweichend von seinem Pflegegrad einer anderen Pflegeklasse zugeordnet (§ 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI), so wird das hierfür maßgebende Entgelt berechnet. Die abweichende Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt. Das danach maßgebende Entgelt ist ab dem folgenden Tag nach der Mitteilung zu zahlen

(11) Entgelte für individuelle Zusatzleistungen sind von der Bewohnerin/dem Bewohner zu tragen. Die Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger kommt hier nicht zum Tragen. Die gültigen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind in der Anlage "Verzeichnis der Zusatzleistungen" einsehbar.

(12) Bei einem Wechsel des Pflegegrads infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und/oder Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

(13) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, sind nach Zugang der Rechnung (für den laufenden Monat im Voraus, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats) fällig. Die Kosten für Zusatzleistungen sind 8 Tage nach Ausstellung der Rechnung fällig. Die Abrechnung für bereits geleistete Zusatzleistungen erfolgt im Folgemonat.

(14) Die Bewohnerin/der Bewohner begleicht die Forderungen der Einrichtung durch Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung. Durch unzureichende Deckung des Kontos entstehende Gebühren trägt die Bewohnerin/der Bewohner.

## **§ 14 Entgelt bei Abwesenheit**

(1) Bei Abwesenheit wird ein Entgelt nach Maßgabe der Vereinbarung mit den öffentlichen Kostenträgern berechnet. Die aktuelle Abwesenheitsregelung enthält die Anlage "Abwesenheitsvergütung".

## **§ 15 Änderung des Entgeltes**

- (1) Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung dürfen aufgrund von Kostensteigerungen erhöht werden, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Die Entgelte für nicht geförderte Investitionskosten können nach § 82 Absatz 4 SGB XI und § 9 Abs. 1 Satz 3 WBGV sowie für Zusatzleistungen ebenso nach § 9 Abs. 1 Satz 3 WBGV erhöht werden, wenn sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind, und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
- (3) Die Entgelterhöhungen sind gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner vier Wochen vor Wirksamwerden schriftlich geltend zu machen. Zur Begründung hat die Einrichtung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile gemäß §12 des Vertrages unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen zu beschreiben, für die sich Erhöhungen ergeben. Die Entgeltanpassung bedarf nicht der Zustimmung der Bewohnerin/ des Bewohners.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ihre Leistungen einem veränderten Betreuungsbedarf der Bewohnerin/ des Bewohners anzupassen. Eine sich daraus ergebende Änderung des Entgelts kann durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner entsprechend gesenkt oder erhöht werden.
- (5) Die Bewohnerin/ der Bewohner sowie der Bewohnerrat/Bewohnerfürsprecher erhalten Gelegenheit, in die für die Beurteilung der Entgelterhöhung notwendigen Kalkulationsunterlagen, Einsicht zu nehmen und diese zu überprüfen.
- (6) Steht zum Zeitpunkt der Mitteilung die endgültige Höhe des Heimentgelts noch nicht fest, kann sich die Einrichtung in einem solchen Fall die Bezifferung des veränderten Entgelts (diese o.g. Regelung betrifft nicht das Entgelt für Zusatzleistung) bis zur endgültigen Klärung der Kostenübernahmehöhe durch den Kostenträger vorbehalten. Zudem besteht für die Einrichtung die Möglichkeit, eine angemessene Abschlagszahlung in Höhe der zu erwartenden Veränderung zu berechnen und eine spätere Verrechnung vorzunehmen.

## § 16 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden.

(2) Für Kündigungen des Heimvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WBG.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin/der Bewohner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

(4) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(5) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass eine fachlich angemessene Pflege und Betreuung nicht möglich ist,
3. die Bewohnerin/der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
4. die Bewohnerin/der Bewohner
  - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

(6) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(7) In den Fällen des Abs. 3, Ziffer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(8) In den Fällen des Abs. 3 Ziffer 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn vorher an die Einrichtung gezahlt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem eine Räumungsklage bei Gericht eingegangen ist, das Entgelt an die Einrichtung entrichtet wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Bezahlung verpflichtet.

(9) Hat die Einrichtung nach Abs. 5 Ziffer 1 und 2 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/ dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Abs.5 Ziffer 1 hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(10) Kündigt die Bewohnerin/der Bewohner aus einem wichtigen Grund und hat die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

## **§ 17 Vertragsende**

- (1) Das Vertragsverhältnis endet außer durch Kündigung mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Der übergebene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages von der Bewohnerin/ dem Bewohner bzw. dem Erben zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (3) Wird der der Bewohnerin/dem Bewohner überlassene Heimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht innerhalb von drei Tagen geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung vorzunehmen oder die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners einzulagern oder dies durch einen Dritten vorzunehmen. Die Kosten werden dem Bewohner bzw. den Erben in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner teilt der Einrichtung schriftlich mit, wer im Falle des Todes zu benachrichtigen ist und wem - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Sachen ausgehändigt werden sollen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner haftet der Einrichtung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Einrichtung schließt für alle Bewohner eine Haftpflichtversicherung ab und haftet damit für Sachschäden. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind Bestandteil des Heimentgelts.

## § 19 Beschwerde-, Beratungs-, und Minderungsrechte

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei Nichterfüllung bzw. mangelhafter Erfüllung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Heimleitung zu beschweren. Daneben kann die Bewohnerin/der Bewohner sich auch beim Träger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beschweren und beraten lassen.

Träger : Katholische Pfarrei St. Peter & Paul  
Schlossstraße 07, 06712 Zeitz

Heimbehörde : Landesverwaltungsamt  
Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst  
Maxim – Gorki – Straße 07, 06114 Halle

- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde in gleicher Weise mündlich oder schriftlich zu antworten.
- (3) Sofern vertragliche Leistungen nicht oder nur mangelhaft erbracht werden, ergeben sich neben zivilrechtlichen Ansprüchen auch Minderungsansprüche aus dem Heimgesetz.

## § 20 Schlichtungsverfahren

Der Leistungserbringer nimmt nicht an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) teil.

## § 21 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Es werden nur solche Informationen der Bewohnerin/des Bewohners gespeichert und an die Mitarbeiter weitergegeben, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner erhält Mitteilung, welche personenbezogenen Daten geführt werden.

## § 22 Informations- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Einrichtung und die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.

(2) Die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet sich, bei der zuständigen Pflegekasse die erforderlichen Anträge auf Leistungen und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen zu stellen.

(3) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist ferner verpflichtet, der Einrichtung alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen.

## § 23 Schlussbestimmungen

(1) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und –anpassungen.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und dem Bewohner auszuhändigen.

(4) Die Gesetze und Verordnungen, welche die Grundlage des Vertrages bilden, liegen in der jeweils geltenden Fassung zur Einsichtnahme in der Einrichtung aus.

(5) Dem Verbraucher wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Musterheimvertrag
- Informationen zur Heimaufnahme
- Entgeltübersicht (Stand: 01.09.2019)
- Hausordnung

In Bezug auf diese Unterlagen ergeben sich folgende Abweichungen: keine

Die Unterlagen nach Satz 1, unter Berücksichtigung der Abweichungen nach Satz 2, sind Bestandteil des Vertrags.

Zeitz, d. xx.xx.2019  
Ort, Datum

Zeitz, d.xx.xx.2019  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift für Einrichtung

.....  
Unterschrift Bewohner(in)

vertreten durch: .....